

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
poststelle@smf.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes
des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
(Haushaltsgesetz 2017/2018)**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	- - -
davon Kommunen	keine
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	nicht quantifizierbar geringe Entlastung – 6.000 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat den aus dem Gesetzestext des Haushaltsgesetzes 2017/2018 zu erwartenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Der Gesetzentwurf führt – soweit quantifizierbar – zu einer geringen Verringerung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung.	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-H1120/34/2-2016/22178

Ihre Nachricht vom
12. Mai 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-675/16

Dresden,
3. Juni 2016



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Dem Sächsischen Normenkontrollrat lag der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2017/2018 zum Teil ohne Zahlenangaben vor; der Entwurf des Gesamtplanes hat nicht vorgelegen.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen will das Haushaltsgesetz 2017/2018 im Vergleich zu den Vorjahresregelungen sprachlich klarer fassen. Einzelne Vorschriften, bei denen das Regelungsbedürfnis entfallen ist, wie etwa die Modelle der Personalausgabenflexibilisierung in der Staatskanzlei und im Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, werden gestrichen.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen

Das Ressort führt aus, dass für Bürger und Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Für die Landesverwaltung geht mit den Änderungen in § 7d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 E-Haushaltsgesetz 2017/2018 zum Verfahren bei Abordnungen eine Reduzierung des Aufwandes einher. Bei den Ressorts entfällt Antragsaufwand; beim Staatsministerium der Finanzen entfällt Prüfaufwand. 2015 gab es 31 ressortinterne und 14 ressortübergreifende Abordnungen, für die Abordnungsleerstellen beantragt wurden. Durch die Änderung reduziert sich der Erfüllungsaufwand um ca. 6.000 Euro jährlich.

Das Ressort gibt an, dass mit den in § 7f E-Haushaltsgesetz 2017/2018 geplanten Regelungen zur Personalbewirtschaftung, kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand entsteht. Die zuständigen Verwaltungen und Hochschulen sind frei, in welchem Umfang sie von der Flexibilisierungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Die Streichung der Regelung in § 11 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2015/2016 führt bei der Verwaltung zu keiner Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Durch die n+2-Regel

konnten in 2015 noch Mittel der Förderperiode 2007 bis 2013 abfließen, während bereits Mittel der Förderperiode 2014 bis 2020 ausgereicht wurden.

Die Umwandlung der Einwilligungspflicht für das zeitliche Hinausschieben der Fälligkeiten von Verpflichtungsermächtigungen in eine Anzeigepflicht in § 11 Abs. 4 E-Haushaltsgesetz 2017/2018 führt nach Einschätzung des Ressorts zu keiner Aufwandsänderung für die Ressorts. Der Vorgang muss für die Anzeige genauso dokumentiert und aufbereitet sein, wie für den Antrag auf Einwilligung. Für das Staatsministerium der Finanzen entfällt der Aufwand für die Einwilligungserklärung. Dieser ist als marginal zu bezeichnen.

Die Streichung der §§ 14 und 15 Haushaltsgesetz 2015/2016 hat keine (erneute) Reduzierung des Erfüllungsaufwandes zur Folge, da die Beendigung am 31. Dezember 2016 bereits in § 14 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 15 Abs. 1 Satz 4 Haushaltsgesetz 2015/2016 vorgesehen war.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Die konkrete Höhe der Einnahmen und Ausgaben stand bei Übersendung des Entwurfs an den Sächsischen Normenkontrollrat noch nicht fest.

2.4 Erfüllungsaufwand

2.4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürger

Für die Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Landesverwaltung geht mit den Änderungen in § 7d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 E-Haushaltsgesetz 2017/2018 zum Verfahren bei Abordnungen eine Reduzierung des Aufwandes einher. Bei den Ressorts entfällt Antragsaufwand; beim Staatsministerium der Finanzen entfällt Prüfaufwand. Durch die Änderung reduziert sich der Erfüllungsaufwand um ca. 6.000 Euro jährlich.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den aus dem Gesetzestext des Haushaltsgesetzes 2017/2018 zu erwartenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Der Gesetzentwurf führt – soweit quantifizierbar – zu einer unwesentlichen Verringerung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Jacob

Berichterstatte